

Rechte fürs Einkaufen



1. Aus der gut sortierten Badausstellung von Meister Hadder nimmt sich Katharina einen Badezimmerteppich mit. Hat dieser Kaufvertrag etwas Besonderes an sich?

Ja, wenn Katharina als Privatperson eingekauft hat. Es handelt sich dann nämlich um einen so genannten „Verbrauchsgüterkauf“.

2. Ist es für einen Verbrauchsgüterkauf wichtig, um welchen Kaufgegenstand es geht?

Nein. Die Art des Gegenstandes ist unerheblich. Es kommt vielmehr auf die Vertragsparteien an. Sofern der Kunde eine Privatperson – also Verbraucher – ist und der Verkäufer ein unternehmerischer Vertragspartner, spricht das BGB vom Verbrauchsgüterkauf.

3. Welche Besonderheit ist bei einem Verbrauchsgüterkauf zu beachten?

Es gibt zu Lasten des Unternehmers strengere Regelungen. Der Verkäufer kann weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Einzelvertrag seine zweijährige Haftung für Mängelfreiheit heruntersetzen oder gar ausschließen. Dies gilt für alle neuen Sachen.

4. Gibt es auch eine Regelung für gebrauchte Sachen?

Ja. Beim Verkauf von gebrauchten Sachen ist eine vertragliche Verkürzung der Gewährleistungsfristen auf maximal ein Jahr möglich.

5. In welchen Branchen hat diese Regelung für gebrauchte Sachen besondere Brisanz?

Im Gebrauchtwagenhandel dürfte diese Regelung für Furore gesorgt haben. Gebrauchtwagen dürfen seit dem 1. 1. 2002 nicht mehr wie sonst gern üblich unter der Geschäftsbedingung „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung wie gesehen und Probe gefahren“ veräußert werden. Eine solche Klausel ist nichtig. Was die Mängelfreiheit angeht, kommt es auf die vertragsgemäße Beschaffenheit des Pkw an. Bei Anpreisungen von Eigenschaften des Fahrzeuges ist also seitens des Händlers äußerste Vorsicht geboten.

6. Katharina entdeckt nach 14 Tagen, dass sich der neu erworbene Badezimmerteppich „aufribbelt“. Der Händler meint, sie habe ihn falsch gewaschen. Muss sie das Gegenteil beweisen?

Nein. Auch dies ist eine Besonderheit bei Verträgen mit Verbrauchern. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate seit Übergabe der Sache auf, muss der Käufer bzw. Verbraucher nicht beweisen, dass dieser Mangel schon beim Verkauf vorhanden war. Vielmehr muss nun der Verkäufer nachweisen, dass dies eventuell nicht so war (Umkehr der Beweislast). Sofern allerdings der Mangel nach Ablauf der ersten sechs Monate auftritt, liegt die Beweislast ganz beim Käufer.

7. Der Händler hat den Badezimmerteppich umgetauscht. Bleibt er auf seinem Schaden sitzen?

Nein. Der vom Verbraucher in Anspruch genommene Verkäufer kann wiederum seinen Lieferanten bzw. Hersteller wegen Mangelhaftigkeit in Regress nehmen. In der Lieferkette von Unternehmer zu Unternehmer gilt zudem noch: die Gewährleistungsansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten treten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, nachdem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.